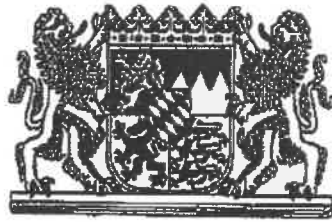


Ausfertigung

AN 17 E 20.50165



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.

Reception and Identification Centre Chios

zu 1 und 2:
gesetzlich vertreten durch den
zu 1 und 2 wohnhaft:

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Groß & Koll.
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

- Antragstellerinnen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG/AsylG
Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 17. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Lange

ohne mündliche Verhandlung

am 28. Mai 2020

folgenden

- 2 -

Beschluss:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnung des Aufnahmegesuchs und Wiedervorlage durch das Griechische Migrationsministerium – Nationales Dublin- Referat für die Prüfung der Asylanträge der Antragstellerinnen für zuständig zu erklären.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe:

I.

Die im August 2004 geborene Antragstellerin zu 1. und die im Juli 2002 geborene Antragstellerin zu 2. sind Geschwister und begehren von ihrem derzeitigen Aufenthaltsland Griechenland aus den Nachzug zum in Deutschland lebenden Herrn (im Folgenden: Referenzperson), von dem die Antragstellerinnen angeben, dies sei ihr Bruder, gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (im Folgenden: Dublin III-VO).

Die Antragstellerinnen sind afghanische Staatsangehörige und stellten am 5. November 2019 nach ihrer dortigen Einreise in Griechenland einen Antrag auf Gewährung internationalen Schutzes. Bei den Antragstellerinnen handelt es sich um unbegleitete Minderjährige im Sinne des Art. 2 j) Dublin III-VO. Nach Angaben der Antragstellerinnen sei die Mutter, mit der sie gemeinsam und mit der Referenzperson ihr Heimatland verlassen hätten, im Februar 2019 in der Türkei verstorben. Die Referenzperson halte sich bereits seit Oktober 2015 in Deutschland auf, nachdem die Familie bei einem ersten Einreiseversuch von der Türkei nach Griechenland aufgrund der Schlepperorganisation getrennt worden sei und es nur der Referenzperson gelungen sei, griechisches Gebiet zu erreichen. Den griechischen Behörden gegenüber gaben die An-

- 3 -

tragstellerinnen an, Herr sei ihr Bruder und inzwischen volljährig. Er lebe gut integriert in Deutschland und sei im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung. Es werde allseits eine Familienzusammenführung begehrt.

Herr ist nicht Beteiligter des vorliegenden Verfahrens.

Am 8. November 2019 übermittelten die griechischen Behörden an die Antragsgegnerin für die Antragstellerinnen zwei Übernahmeersuchen unter Bezugnahme auf Art. 8 Dublin III-VO. Beigefügt waren u.a. jeweils ein in griechischer und englischer Sprache verfasstes, auf den 8. November 2018 datiertes Dokument des „Asylum Service“ der Hellenischen Republik, auf dem die Antragstellerinnen schriftlich erklärten, eine Überprüfung ihres Asylantrages durch die Antragsgegnerin sowie eine Familienzusammenführung mit der Referenzperson zu wünschen. Ebenso beigefügt war eine entsprechende schriftliche Erklärung der Referenzperson und Nachweise über seinen bis zum 12. Februar 2020 gültigen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG und zu seiner Lebensunterhaltssicherung. Im Weiteren beigefügt war der Anhörungsbogen der Referenzperson aus der Akte des Bundesamtes zum Asylverfahren des Herrn. Die griechische Dublin-Einheit fügte dem Übernahmeersuchen auch farbige Lichtbilder der Antragstellerinnen und deren Tazkiras nebst Übersetzung ins Englische bei. Schließlich war auch Schriftverkehr einer mit dem Auswärtigen Amt aus dem Jahr 2019 die Frage einer Familienzusammenführung betreffend und ein in englischer Sprache unter dem Briefkopf „Equal Rights Beyond Borders – Office Chios“ verfasstes und von einem Herrn Nicolas Wéry, Legal Coordinator unterzeichnetes, an das Bundesamt und das griechische Dublin-Referat gerichtete Schreiben vom 8. November 2019 beigefügt.

Die Antragsgegnerin lehnte das Übernahmeersuchen mit Mitteilung vom 20. November 2019 (Az. des Bundesamtes) ab. Das Bundesamt führte zur Begründung in englischer Sprache aus:

„The family relationship is proven between two sisters by ID-Cards. But no proof of family to brother in Germany. You do not send a brother ID card where the parents are or there is no family book. Moreover, it is unclear who is the guardian of the minors. Who is Mr. Nicolas Wery Legal Coordinator? Please send the certificate of appointment / deputy certificate for the minors.“

- 4 -

Die griechische Dublin-Einheit übersandte dem Bundesamt daraufhin am 11. Dezember 2019 ein Remonstrationsschreiben in englischer Sprache und bat um erneute Prüfung des Übernahmearbeitens. Dem beigefügt waren nunmehr noch ein Foto der Tazkira des (verstorbenen) Vaters der Antragstellerinnen nebst Übersetzung ins Englische und in englischer Sprache verfasste und unterzeichnete Stellungnahmen der Antragstellerinnen und der Referenzperson. Im Remonstrationsschreiben führen die griechischen Behörden zum rechtlichen Prüfungsmaßstab des Art. 8 Dublin III-VO aus, wie er aus Sicht der griechischen Behörden anzuwenden sei.

Mit Mitteilung vom 12. Dezember 2019 lehnte das Bundesamt das Übernahmegesuch für die Antragstellerinnen gegenüber der griechischen Dublin-Einheit erneut ab. Zur Begründung der Ablehnung führt das Bundesamt in englischer Sprache aus:

„The Family ties are not clear. The family relationship was not proven. You haven't sent any new evidence.

In the best interest of the minor, there should be no doubt about the relationship of the persons. The family relationship can be secured by evidence.

After re-examination of the request, which covers Chapters 3 and 4 of the Regulation (EC) No 604/2013, the Federal Republic of Germany confirms the rejection already given on 20.11.2019. Further re-examinations of the request will not be carried out, considering the judgment of the Court of Justice of 13 Nov. 2018.“

Eine weitere Reaktion der griechischen Dublin-Einheit hierauf erfolgte nach Aktenlage nicht.

Mit Schriftsatz vom 12. Mai 2020, per Telefax am selben Tag eingegangen, erhoben die Antragstellerinnen durch ihren Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zum Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach. Die Antragstellerinnen lassen beantragen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiedervorlagen durch das Griechische Ministerium für Citizen Protection – Nationales Dublin-Referat für die Asylanträge der Antragstellerinnen für zuständig zu erklären.

- 5 -

Zur Glaubhaftmachung wird – unter Beifügung von Ablichtungen entsprechender Unterlagen bzw. Verweis auf die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin – im Wesentlichen vorgetragen, die Ablehnung des Übernahmeersuchens sei rechtswidrig und verletze die Antragstellerinnen in ihren Grundrechtsgarantien zum Schutz des Kindeswohls und zur Wahrung der Familieneinheit. Die Antragstellerinnen lebten derzeit allein in einem Flüchtlingscamp auf Chlos, einem sog. griechischen Hotspot. Sie seien dort weder in der sog. „safe zone“ für Minderjährige untergebracht, noch in anderen speziellen Aufnahmeeinrichtungen. Der Bruder der Antragstellerinnen lebe dagegen in gesicherten Verhältnissen in Deutschland und verfüge über einen Aufenthaltstitel, gültig bis zum 19. Dezember 2021 (Anlage A3). Nach der letzten Ablehnung des Übernahmeersuchens durch das Bundesamt hätten sich die Antragstellerinnen um eine Bevollmächtigung für das vorliegende Gerichtsverfahren von der zuständigen griechischen Staatsanwaltschaft bemüht. Zwar seien unbegleitete Minderjährige nach griechischem Asylverfahrensrecht ab einem Alter von 15 Jahren handlungsfähig. Dies schlage jedoch nicht auf § 62 Abs. 1 VwGO durch, so dass eine Bevollmächtigung durch die griechische Staatsanwaltschaft als gesetzliche Vertreterin unerlässlich gewesen sei. Diese habe nach sechs Monaten den Rechtsanwalt Nikos Belgris zum rechtlichen Vertreter bestellt, der nunmehr den deutschen Prozessbevollmächtigten wirksam bevollmächtigt habe. Die Antragsgegnerin habe in rechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen und den Beweismaßstab des Art. 8 Dublin III-VO verkannt. Soweit die Antragstellerinnen über Dokumente zur Identitätsklärung verfügten, seien diese vorgelegt worden. Im Übrigen könne die Tazkira des Bruders der Antragstellerinnen nicht vorgelegt werden, da dieser nicht im Besitz derselben sei, was seit der Anhörung der Referenzperson in seinem Asylverfahren bekannt sei. Es seien aber ausreichend Indizien zum Verwandtschaftsverhältnis vorgetragen worden, die die Antragsgegnerin nicht gewürdigt habe. Die Antragstellerinnen und die Referenzperson trügen denselben Nachnamen. In der Anhörung des Herrn vor dem Bundesamt habe dieser seine Schwestern benannt, die mit ihm zusammen das Heimatland verlassen hätten. Unterschiede in der Buchstabierung seien auf unterschiedliche Transkriptionen zurückzuführen. Die Angaben des Herrn seien nachvollziehbar und damit als Indiz im Sinne des Anhang II, Verzeichnis B, I. 1 Zweiter Spiegelstrich der Dublin-Durchführungsverordnung zu werten. Auch hätten die Antragstellerinnen und Herr individuelle Stellungnahmen vorgelegt. Die Möglichkeit des Indizbeweises nach Art. 22 Abs. 4 Dublin III-VO dürfe nicht ad absurdum geführt werden. Der Bruder der Antragstellerinnen halte sich zudem rechtmäßig im maßgeblichen Zeitpunkt des Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO im Bundesgebiet auf. Die Antragstellerinnen seien unbegleitet im Sinne des Art. 2 j) Dublin III-VO und die Zu-

- 8 -

ständigkeit der Antragsgegnerin für die Bearbeitung der Asylanträge der Antragstellerinnen diene auch deren Kindeswohl. Das sei zu vermuten und nur ausnahmsweise erschüttert. Auch ein etwaiger Fristenablauf nach der Dublin III-VO greife vorliegend nicht ein, so dass ein Zuständigkeitsübergang auf Griechenland nicht deswegen anzunehmen sei. Das gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Ablehnung des Übernahmearsuchens durch das Bundesamt rechtswidrig erfolgt sei und somit keine Fristenwirkungen zeitigen könne. Dazu werde auf entsprechende Rechtsprechung verwiesen. Rechtswidrig sei auch der im ersten Ablehnungsschreiben mitgeteilte Grund, dass nicht klar sei, wer Vormund der Antragstellerinnen und insbesondere, wer Herr Nicolas Wéry sei. Von diesem Ablehnungsgrund habe die Antragsgegnerin ohnehin nach den Ausführungen im Remonstrationsschreiben der griechischen Dublin-Einheit Abstand genommen. Es sei nicht Angelegenheit der Antragsgegnerin, die Bevollmächtigung rechtlicher Vertretung in Griechenland zu prüfen. Die Bestellung eines Vormunds sei zudem nicht Tatbestandsvoraussetzung des Art. 8 Dublin III-VO. Schließlich stehe dem Übernahmearsuchen auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin zu 2. demnächst volljährig werde. Hilfsweise ergebe sich ein Anspruch der Antragstellerinnen aus Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO. Der Anordnungsgrund nach § 123 VwGO ergebe sich aus dem Umstand, dass durch die Ablehnungen der Antragsgegnerin jederzeit eine Anhörung der Antragstellerinnen über ihre Asylanträge und sodann eine zeitnahe Entscheidung in der Sache durch die griechischen Behörden erfolge. Danach unterfielen die Antragstellerinnen nicht mehr dem Regelungsregime der Dublin III-VO. Ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache würde die Rechtsdurchsetzung der Antragstellerinnen unmöglich machen und sei daher nicht zumutbar. Die Anhörungen der Antragstellerinnen seien nach Ablehnung der Aufnahmegesuche zunächst für den 6. Mai 2020 terminiert worden. Diese Anhörungen seien aber aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen nicht durchgeführt worden. Tätigkeiten der griechischen Asylbehörden seien bis einschließlich 15. Mai 2020 ausgesetzt worden. Danach sei aber mit einer kurzfristigen erneuten Terminierung zur Anhörung zu rechnen. Dies gelte insbesondere für Asylsuchende in sog. Hotspots-Regionen.

Die Antragsgegnerin hat sich mit Schriftsatz vom 15. Mai 2020, bei Gericht eingegangen am 22. Mai 2020, geäußert und beantragt,

den Antrag nach § 123 VwGO abzulehnen.

- 7 -

Sie verteidigt die getroffenen ablehnenden Mitteilungen an die griechischen Behörden unter Bezugnahme auf den Inhalt der gegebenen Begründungen.

Dem Gericht haben die von der Antragsgegnerin in elektronischer Form übersandten Behördenakten (Az betreffend die Antragstellerinnen und betreffend die Referenzperson) der Beteiligten vorgelegen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Gangs des behördlichen und des gerichtlichen Verfahrens wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch den Einzelrichter des hierfür örtlich und sachlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach.

Der zulässige Antrag gemäß § 123 Abs. 1 VwGO ist begründet.

1.

Die Entscheidungskompetenz des angerufenen Gerichts ist gegeben.

Es handelt sich um eine Streitigkeit „nach dem Asylgesetz“ im Sinne von § 52 Nr. 2 Satz 3 VwGO, auch wenn sich der mit dem Antrag geltend gemachte Anspruch nicht unmittelbar aus dem nationalen Asylgesetz ergibt, sondern unter anderem unmittelbar aus der Dublin III-VO, so ergeht die Entscheidung aber bei der Anwendung des Asylgesetzes (vgl. Schenke in Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl., § 52 Rdnr. 11; VG Frankfurt a. M., B.v. 27.5.2019 – 10 L 34/19 – BeckRS 2019, 21408).

Da sich beide Antragstellerinnen in Griechenland aufhalten, greift nicht die für asylrechtliche Streitigkeiten (vgl. für Streitigkeiten nach der Dublin III-VO BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 4) regelmäßige Zuständigkeitsvorschrift des § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 1 VwGO ein, sondern richtet sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Antragsgegnerin, § 52 Nr. 2 Satz 3 Halbs. 2, Nr. 5 VwGO (BVerwG, B.v. 2.7.2019 – 1 AV 2/19 – juris Rn. 6). Da das Bundesamt seinen Sitz in Nürnberg hat, ist das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach zur Ent-

- 8 -

scheidung zuständig. Einer Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesverwaltungsgericht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 VwGO bedarf es vorliegend nicht, da die Person, zu der zugezogen werden soll, nicht als Antragsteller auftritt und damit keine Kollision von Zuständigkeiten besteht.

2.

Der Antrag nach § 123 VwGO ist zulässig.

Die AntragsstellerInnen sind entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Erforderlich ist hierfür die Geltendmachung einer möglichen Verletzung eines subjektiven Rechts. Eine solches ergibt sich für die AntragstellerInnen entweder aus Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO oder jedenfalls aus der humanitären Ermessensklausel des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO, auf die sich alle betroffenen Familienangehörigen berufen können, da eine Gesamtermessensabwägung aller Belange aller Familienangehörigen vorzunehmen ist (VG Ansbach, B.v. 6.4.2020 – AN 17 E 20.50103 – unveröffentlicht). Auch ein Berufen vom Ausland aus auf Art. 8 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Dublin III-VO ist anzuerkennen. Die Regelungen der Dublin III-VO schließen dies nicht aus, die Erwägungsgründe 13, 14 und 15 der Dublin III-VO sprechen vielmehr dafür. Auch Art. 47 GR-Charta sowie Art. 6 GG streiten für dieses Ergebnis (vgl. auch VG Ansbach, B.v. 19.7.2019 – AN 18 E 19.50355; VG Berlin, B.v. 15.3.2019 – 23 L 706.18 A – juris Rn. 20; VG Münster, B.v. 20.12.2018 – 2 L 989/18,A – juris Rn. 21).

Dem Antrag fehlt auch nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis aufgrund einer teilweisen allgemeinen Aussetzung von Abschiebungen und Überführungen von Personen durch die Nationalstaaten im Dublin-Raum wegen der aktuellen Gefahrenlage bzw. zur Eindämmung der pandemischen Ausbreitung des Corona-Virus. Ebenso wenig stehen die aktuellen tatsächlichen Einschränkungen im Flug- und im sonstigen Reiseverkehr und nationale Einreisebestimmungen, die eine Zusammenführung der Familie in der Bundesrepublik derzeit möglicherweise verhindern, dem Antrag entgegen. Der Antrag ist nicht auf tatsächliche Überführung der AntragstellerInnen in die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, so dass es auf die derzeitige Unmöglichkeit der Durchführung nicht ankommt, sondern auf die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Überführung, nämlich auf die Zustimmung der AntragsgegnerIn zur einer – auch später noch möglichen, und nicht auf Dauer unmöglichen – Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland.

- 9 -

Der Antrag begegnet auch keinen sonstigen Zulässigkeitsbedenken. Insbesondere haben die minderjährigen und damit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO dem Grunde nach prozesshandlungsunfähigen Antragstellerinnen das vorliegende Gerichtsverfahren nicht durch Abgabe einer eigenen Prozessklärung eingeleitet, sondern sich hierzu ihres Bevollmächtigten bedient. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO können sich die Beteiligten eines Rechtsstreits unter anderem durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Liegt eine wirksame Bevollmächtigung vor, so sind die vom Prozessbevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. 85 Abs. 1 Satz 1 ZPO in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von dem Beteiligten selbst vorgenommen worden wären. Dass die zugrundeliegende Bevollmächtigung nun ihrerseits mangelbehaftet wäre, wurde weder von der Antragsgegnerin gerügt noch drängt sich dieses für das Gericht auf. Soweit der Antragstellerbevollmächtigte vortrug, er selbst sei durch den in Griechenland bestellten gesetzlichen Vertreter der Antragstellerinnen bevollmächtigt worden, ergeben sich für das Gericht hier keine Zweifel, dass insbesondere die Bestellung des gesetzlichen Vertreters nach griechischem Recht unwirksam wäre. Insoweit genügt auch eine solche Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach griechischem Recht und bemisst sich die Frage der wirksamen Vormundbestellung nicht nach deutschem Recht. Zwar ist diese Frage bei einem Fall mit Auslandsbezug, der hier vorliegt, grundsätzlich nach den Regelungen des Art. 24 EGBGB zu beurteilen. Dieser Kollisionsnorm geht aber die Verfahrensnorm des § 108 Abs. 1 FamFG vor, wonach abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen ausländische Entscheidungen (in Kindschaftsachen) anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf (vgl. auch: BVerwG, U.v. 29.11.2012 - 10 C 4/12 - juris). Dabei liegt bei der Frage, ob für einen minderjährigen Verfahrensbeteiligten ein gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, auch eine Kindschaftssache im Sinne der §§ 111 Nr. 2, 151 Nr. 4 und 5 FamFG vor, so dass die Verfahrensnorm des § 108 FamFG vorliegend einschlägig ist. In dem Sinne sind ausländische Entscheidungen auch solche, die eine ausländische Behörde mit bestandskräftiger Regelungswirkung in Bezug auf eine Kindschaftssache erlassen hat (BeckOK FamFG/Sieghörtner, 34. Ed. 1.4.2020, FamFG § 108 Rn. 30), so dass es hier auf die Frage, ob die Bestellung des gesetzlichen Vormundes für die Antragstellerinnen nach griechischem Recht einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bedarf, nicht weiter nachzugehen ist. Die Antragsgegnerin hat dies jedenfalls nicht in Frage gestellt. Im Ergebnis kommt es folglich im Weiteren auch nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 VwGO i.V.m. § 55 ZPO erfüllt sind.

- 10 -

3.

Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerinnen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§123 Abs. 1 Satz 2 VwGO; sog. Regelungsanordnung). Der streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind jeweils glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und den Antragstellerinnen nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnten. Im Hinblick auf das Gebot eines wirksamen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gilt dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache allerdings dann nicht, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile den Antragstellerinnen unzumutbar sowie in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für einen Erfolg in der Hauptsache spricht (vgl. BVerwG, B.v. 26.11.2013 – 6 VR 3/13 – juris).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Antragstellerinnen haben sowohl einen entsprechenden Anordnungsanspruch als auch die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht. Auch ist hier ausnahmsweise die Vorwegnahme der Hauptsache geboten.

Der Anordnungsgrund besteht in der Gefahr des unmittelbar drohenden Rechtsverlustes. Durch den Fortgang des Asylverfahrens in Griechenland ist für die Antragstellerinnen ein zeitnahe und dauerhafter Verlust des geltend gemachten Nachzugsrechts zu Herrn ernsthaft zu befürchten. Wenn das Asylverfahren in Griechenland durchgeführt und abgeschlossen ist, greifen in der Folge die Regelungen der Dublin III-VO nicht mehr ein (vgl. Art. 1 Dublin III-VO) und die Familienzusammenführung nach Art. 8 Dublin III-VO wird auf Dauer ausgeschlossen (vgl. auch VG Münster, B. v. 20.12.2018 – 2 L 989/18.A – juris Rn. 69; VG Berlin, B. v. 15.3.2019 –

- 11 -

23 L 706.18 A – juris Rn. 36; VG Wiesbaden, B. v. 25.4.2019 – 4 L 478/19.WI.A). Die entsprechenden Anknüpfungstatsachen für die Dringlichkeit einer Entscheidung nach § 123 VwGO haben die Antragstellerinnen dabei auch hinreichend glaubhaft gemacht und insbesondere zu einer bereits bevorstehenden Terminierung ihrer Anhörungen zu ihren Fluchtgründen vorgetragen. Die Antragsgegnerin hat dem nicht widersprochen. Zudem ist bei lebensnaher Betrachtung des Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass weitere Anfragen des griechischen Dublin-Referates an das Bundesamt im Zusammenhang mit einer Übernahme der Antragstellerinnen nach der Dublin III-VO nicht mehr ernsthaft anzunehmen sein werden, obgleich ein Übernahmemeersuchen unter Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO grundsätzlich auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch möglich wäre und bislang durch die griechischen Behörden nicht explizit in Bezug genommen wurde.

Ein Anordnungsanspruch für die begehrte Regelung liegt ebenfalls vor. Die Antragstellerinnen können sich mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf berufen, dass die Antragsgegnerin gemäß Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO für die Prüfung ihrer Asylanträge zuständig ist. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO bestimmt in den Fällen, in denen es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handele, dass der Mitgliedstaat zuständiger Mitgliedstaat ist, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Beide Antragstellerinnen sind im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung minderjährig. Auf den Umstand, dass die Antragstellerin zu 2. demnächst die Volljährigkeit erreicht, kommt es bei alledem nicht an. Beide Antragstellerinnen sind auch „unbegleitet“ i.S.d. Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO. Nach Art. 2 j) Dublin III-VO ist „unbegleiteter Minderjähriger“ ein Minderjähriger, der wie die Antragstellerinnen, ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet. Diese Tatbestandsmerkmale stehen hier ersichtlich nicht im Streit. Die Antragstellerinnen haben glaubhaft machen können, dass sie ihr Herkunftsland ursprünglich mit ihrer Mutter und dem damals ebenfalls noch minderjährigen Herrn verlasen und sich in der weiteren Folge längere Zeit in der Türkei aufgehalten haben. Dort ist die Mutter der Antragstellerinnen verstorben; der Vater der Antragstellerinnen war bereits in Afghanistan verstorben. Weitere Erwachsene, in deren Obhut sich die Antragstellerinnen hätten be-

- 12 -

geben können, sind nicht vorhanden. In diesem Kontext sind die Antragstellerinnen sodann unbegleitet im Sinne des Art. 2 j) Dublin III-VO in das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Dublin III-VO, nämlich Griechenland, eingereist.

Das Gericht hat aufgrund der vorgelegten Dokumente und Beweismittel keinen begründeten Zweifel daran, dass die Antragstellerinnen die Schwestern des in Deutschland lebenden Herrn sind. Denn die Hürde für den Nachweis von Familienbindungen ist im Dublin-Verfahren geringer als etwa im Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem AufenthG. Ziel des Verfahrens ist eine schnelle Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates, weswegen etwa auch Art. 22 Abs. 4 Dublin III-VO bestimmt, dass das Beweiserfordernis nicht überdehnt werden darf. Die Antragstellerinnen haben hinreichende Beweise entsprechend des Verzeichnisses A des Anhangs II DVO Dublin III-VO sowie Indizien entsprechend des Verzeichnisses B des Anhangs II der Durchführungsverordnung 118/2014/EU vorgelegt. Die Antragstellerinnen haben ihre afghanische Tazkira nebst Übersetzung sowie die Tazkira ihres Vaters nebst Übersetzung vorgelegt, die Referenzperson zudem seinen deutschen Aufenthaltstitel und den Anhörungsbogen des Bundesamtes, der im Zuge seines Asylverfahrens in Deutschland erstellt wurde. Bereits daraus ergibt sich, dass die Referenzperson selbst nicht in der Lage ist, seine eigene Tazkira vorzulegen oder diese im Hinblick auf die Umstände des geschilderten Fluchtgeschehens noch aus Afghanistan besorgen und nachreichen zu können. Weitere verfügbare Dokumente für den Beleg des Verwandtschaftsverhältnisses können die Antragstellerinnen nicht vorlegen. Die präsenten Beweismittel haben sie mit entsprechenden Erklärungen, die als Indizien wirken, unterfüttert. Der Antragstellerbevollmächtigte hat zutreffend darauf verwiesen, dass nach Art. 15 Abs. 2 DVO Dublin III-VO von der Echtheit der übermittelten Schriftstücke auszugehen ist. Förmliche Beweismittel können zudem nach Art. 20 Abs. 3 a) Dublin III-VO nur durch Gegenbeweise widerlegt werden, die nicht vorliegen. Begründete Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis bestehen in der Gesamtschau des glaubhaft gemachten Vortrags der Antragstellerinnen für das Gericht danach nicht.

Die Durchführung der Asylverfahren der minderjährigen Antragstellerinnen im Bundesgebiet entspricht auch deren Kindeswohl. Denn dies wird in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO regelmäßig vermutet und braucht nicht gesondert nachgewiesen zu werden. Die Vorschrift entspricht Art. 22 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Mitgliedsstaaten bemüht sein sollen, unbegleitete Minderjährige in die Obhut von Familienangehörigen bzw. Verwandten zu

- 13 -

Übergeben. Anhaltspunkte, dass ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall vorliegt, sind nicht ersichtlich und waren auch nicht Begründungsinhalt der hier zu beurteilenden Ablehnungsschreiben des Bundesamtes gegenüber dem griechischen Dublin-Referat.

Das Aufnahmeverfahren wurde schließlich ordnungsgemäß durchgeführt. Griechenland hat innerhalb der dreimonatigen Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO das Übernahmegesuch gestellt. Die Antragstellerinnen haben am 5. November 2019 in Griechenland einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt; bereits am 8. November 2019 wurde das Übernahmegesuch an die Antragsgegnerin übermittelt und am 11. Dezember 2019, nach der Ablehnung der Antragsgegnerin vom 20. November 2019, wiedervorgelegt. Dem letzten Wiederaufnahmegesuch, das sich noch innerhalb der Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO bewegte, waren auch weitere Belege zum Verwandtschaftsverhältnis der Antragstellerinnen zu Herrn [Name] beigelegt.

Durch das zweite Ablehnungsschreiben des Bundesamtes ist das Zuständigkeitsprüfungsverfahren nach der Dublin III-VO zwar grundsätzlich abgeschlossen worden (vgl. hierzu: EuGH, U.v. 13.11.2018 – C-47/17 u. C-48/17 – juris). Gleichwohl können sich die Antragstellerinnen zur Durchsetzung eines effektiven Rechtsbehelfs in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 1 Dublin III-VO auf die Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung berufen und dies im vorliegenden Verfahren auch nach Ablauf des Remonstrationsverfahrens im Dublin-System geltend machen. Der erkennende Einzelrichter schließt sich insoweit der dazu bereits ergangenen Rechtsprechung – insbesondere der 18. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach – an (vgl. etwa: VG Ansbach, B.v. 2.10.2019 – AN 18 E 19.50790 – unveröffentlicht). Der Beschluss der Einzelrichterin der 17. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 7. April 2020 im Verfahren AN 17 E 20.50127 (juris) steht dem nicht entgegen.

Die mit dieser Anordnung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache ist hier vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG ausnahmsweise zulässig, da ansonsten ein nicht umkehrbarer Übergang der Zuständigkeit auf Griechenland zu befürchten ist und die Familieneinheit der Antragstellerinnen mit Herrn [Name] – jedenfalls basierend auf der Dublin III-VO – nicht mehr herbeigeführt werden könnte. Dies wäre unzumutbar und auch nicht mehr rückgängig zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG.

- 14 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.

Lange



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Ansbach, den 28. Mai 2020

Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach:

Kaiser
Kaiser